

II. Nachtrag zum Tourismusgesetz

Antrag vom 20. September 2022

Bisig-Rapperswil-Jona

Abschnitt II (Änderung des Gesetzes über die Kursaalabgabe vom 21. Juni 2001):

Art. 6 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Der Ertrag der Kursaalabgabe soll weiterhin je zur Hälfte dem allgemeinen Staatshaushalt und der Tourismusrechnung zugewiesen werden. Die Tourismusförderung im Kanton St.Gallen soll hauptsächlich durch die Nutzniessenden finanziert werden. Wird die gesamte Kursaalabgabe in der Höhe von 1,8 Mio. Franken der Tourismusrechnung gutgeschrieben, wird die St.Galler Tourismusförderung neu hauptsächlich durch die Kursaalabgabe finanziert. Die Einnahmen durch Gastwirtschafts- und Beherbergungsabgaben würden nur noch rund einen Drittel ausmachen.